



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 30. NOVEMBER 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 16. März 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

WAFFENPLATZ WIL BEI STANS/OBERDORF; NEUBAU INFO-POINT UND ISK-MASSNAHMEN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 28. März 2023 das Projekt zum Ersatzneubau des Info-Points und zur Umsetzung von Massnahmen aus dem Integralen Sicherheitskonzept (ISK) auf dem Waffenplatz Wil b. Stans/Oberdorf zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:
 - Kanton Nidwalden vom 7. Juni 2023;
 - Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 26. Juni 2023.
3. Die Gemeinde Oberdorf verzichtete auf eine Stellungnahme.
4. Die Gesuchstellerin nahm am 11. Juli 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
5. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Der Waffenplatz Wil bei Stans/Oberdorf beherbergt das Kompetenzzentrum SWISSINT. Hier werden sowohl Angehörige der Schweizer Armee als auch international tätige zivile Kunden im Armeeauftrag der Friedensförderung ausgebildet. Der Waffenplatz dient als Unterkunft mit Hotelbetrieb sowie als Ausbildungsort.

Die Arealzufahrt entspricht nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen. Der Personenfluss kann nur ungenügend gelenkt und kontrolliert werden. Am Standort der heutigen Arealzufahrt sollen daher ein neuer Info-Point gebaut sowie verschiedene ISK-Massnahmen umgesetzt werden. Der Neubau wird an die bestehende Fernwärmeleitung auf dem Areal angeschlossen und umfasst einen Hauptraum mit ca. fünf Arbeitsplätzen zur Kontrolle und Bedienung der ein- und ausgehenden Fahrzeuge und Personen sowie zur zentralen Überwachung aller Zugänge zum Waffenplatz und Sicherheitskomponenten. Vorgelagert befindet sich ein Warteraum für Besucher. Der Info-Point umfasst auch sanitäre Einrichtungen sowie einen Elektroraum.

In der Umgebung des Neubaus werden Elemente der Waffenplatzumzäunung neu erstellt bzw. angepasst. Die Zäune werden ergänzt, neue Barrieren und Schwenktore erstellt. Eine Strassenleuchte und drei Fahnen auf der Ostseite der Einfahrt werden versetzt. Der bestehende Velounterstand wird demontiert und an einem neuen Ort wieder aufgestellt. Die Asphaltbeläge sowie die Markierungen werden dem Bauprojekt angepasst.

2. Stellungnahme der Gemeinde Oberdorf

Die Gemeinde Oberdorf verzichtete auf eine Stellungnahme.

3. Stellungnahme des Kantons Nidwalden

Der Kanton Nidwalden formulierte in seiner «kantonalen Gesamtstellungnahme» vom 7. Juni 2023, basierend auf der kantonsinternen Vernehmlassung, folgende Anträge:

- (1) Die Vorgaben bezüglich Knotensichtweiten und Schleppkurven seien einzuhalten. Sind die Knotensichtweiten bzw. Schleppkurvennachweise nicht erfüllt, sei der neue Info-Point dementsprechend anzupassen.
- (2) Die Verkehrssicherheit sei während der Bautätigkeit jederzeit zu gewährleisten. So dürften auf Trottoirs, im Bereich von Einmündungen oder an unübersichtlichen Stellen keine Fahrzeuge, Baucontainer oder dergleichen abgestellt oder parkiert werden. Werden Fahrzeuge auf fremden Grundstücken abgestellt, müsse die Bewilligung des Eigentümers vorliegen.
- (3) Bei einer Beeinträchtigung der Kasernenstrasse durch die Bauarbeiten sei die Baustelle gegenüber den Verkehrsteilnehmern entsprechend zu signalisieren.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 26. Juni 2023 folgenden Antrag:

- (4) Die Anträge 1 – 9 sowie 14 des Fachberichts des kantonalen Amts für Umwelt vom 31. Mai 2023 seien zu berücksichtigen.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen inkl. den Berichten der kantonalen Fachinstanzen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 11. Juli 2023 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und äusserte sich ausführlich zu den diversen Bereichen (s. nachfolgend Ziffer 6).

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Natur und Landschaft

Vom Vorhaben werden weder geschützte noch schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) beeinträchtigt.

b. Grundwasser

In seiner Stellungnahme hielt das BAFU fest, dass gemäss den Profilen im Projektdossier die Neubauten mit einer Flachfundation erstellt werden. Der mittlere Grundwasserspiegel liege bei 449.40 m über Meer, ca. 8.80 m unter dem bestehenden Terrain. Es erfolgten somit keine Einbauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels. Das BAFU erklärte sich mit dem Projekt einverstanden.

c. Entwässerung

Bezüglich der Entwässerung beantragte das BAFU die Berücksichtigung der Anträge 1 – 9 des Fachberichts des kantonalen Amts für Umwelt vom 31. Mai 2023 (4). Diese lauten wie folgt:

- (5) Die Bauausführung der Liegenschaftsentwässerung habe nach der Schweizer Norm SN 592'000:2012 und der betriebliche Unterhalt der Entwässerungsanlagen nach der Norm SN EN 752 zu erfolgen. Im Weiteren seien die Bestimmungen der Norm SN 533190 "Kanalisationen" (SIA-Norm 190) zu beachten.
- (6) Die Anlagen zur Behandlung, Entsorgung und Verwertung von unverschmutztem Abwasser seien gemäss Merkblatt „Entsorgung von Niederschlagsabwasser" des Amts für Umwelt vom Februar 2020 (www.nw.ch/amtumweltpub/7032) zu erstellen und zu betreiben.
- (7) Für die periodische Kontrolle und den fachgerechten Unterhalt der Filtersystemanlagen sei mit dem Lieferanten oder einer sachkundigen Firma ein Betriebs- und Wartungsvertrag abzuschliessen. Die Filtersystemanlagen seien alle 12 Monate durch eine fachkundige Firma zu kontrollieren und falls notwendig zu warten. Der periodische Prüfbericht der Anlage sei dem Amt für Umwelt unaufgefordert zuzustellen.
- (8) Der Absorberschacht und die drei Versickerungsschächte seien mit dichten, verschraubten Schachtabdeckungen mit der Aufschrift "Absorberschacht" und „Versickerung" auszuführen. Der Schlamm-sammler vor dem Absorberschacht, welcher sich im Anschluss an die Rinne befindet, müsse über keinen beschrifteten und verschraubten Deckel verfügen.

- (9) Sämtliche Kontrollschächte dürften nicht überdeckt werden. Sie müssten jederzeit zugänglich sein. Vor allem die Einleitschächte der Versickerungsanlage müssten kontrolliert werden. Der Sickerschacht Nord (KS 9999 1812) werde infolge des Gebäudeneubaus überdeckt. Der bestehende Sickerschacht sei so zu verschieben, dass er ausserhalb der Fundamente des Gebäudes zu liegen kommt.
- (10) Die Typenwahl des neuen Absorberschachtes sei in den Baugesuchsunterlagen nicht angegeben. Vor Baubeginn sei der Schachttyp dem Amt für Umwelt zu melden.
- (11) Die Grundstückentwässerung sei gemäss SN-Norm 592000:2012 am fertigen Bauwerk (bis zum neuen Kontrollschacht auf der Hauptleitung) einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Protokoll sei der Gemeinde und dem Amt für Umwelt zuzustellen.
- (12) Die Abwasseranlagen seien nach deren Fertigstellung der Gemeinde und dem Amt für Umwelt zur Abnahme anzumelden. Vor der Abnahme sei der Gemeinde und dem Amt für Umwelt ein bereinigter Plan mit der genauen Lage der ausgeführten Abwasseranlagen (inkl. Einmasse) abzugeben.
- (13) Die Abwasseranlagen seien nach der Bauendkontrolle im Kanalisationskataster nachzuführen.

Zu diesen Anträgen äusserte sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme wie folgt:

Die Liegenschaftsentwässerung werde entsprechend den geltenden Normen ausgeführt (5). Das anfallende unverschmutzte Abwasser werde der bestehenden Versickerungsanlage zugeführt (6). Die Auflage bezüglich der periodischen Kontrolle und des fachgerechten Unterhalts der Filtersystemanlagen werde der Logistikkbasis der Armee bzw. der kantonalen Stellvertretung im Rahmen des Unterhalts so weitergegeben (7). Die Ausführung und Beschriftung der Schächte würden entsprechend der Vorgaben ausgeführt (8). Der Sickerschacht Nord (KS 9999 1812) werde so angepasst, dass der Deckel/Einstieg ausserhalb des Gebäudfundaments liege. Die Anpassung erfolge in Absprache mit dem Amt für Umwelt beim Start der Ausführungsplanung und werde diesem rechtzeitig vor Baubeginn mitgeteilt (9). Der Typ des neuen Absorberschachtes werde vor Baubeginn dem Amt für Umwelt gemeldet (10). Die Grundstückentwässerung werde gemäss Vorgabe am fertigen Bauwerk einer Dichtigkeitsprüfung unterzogen. Das Protokoll werde dem Amt für Umwelt und der Gemeinde zugestellt (11). Die fertiggestellte Abwasseranlage werde der Gemeinde zur Abnahme angemeldet, inkl. vorgängig zugestelltem, eingemessenem Revisionsplan (12). Die Nachführung der Abwasseranlagen im Kanalisationskataster nach Bauende werde sichergestellt (13).

Die Anträge (5) – (13) des Amtes für Umwelt sind sachgerecht. Sie sind zwar nicht Inhalt der kantonalen Gesamtstellungnahme, aber das BAFU beantragte ausdrücklich deren Berücksichtigung. Sie werden daher gutgeheissen und in die Auflagen im Entscheid aufgenommen.

d. Abfälle

In seiner Stellungnahme hielt das BAFU fest, dass gemäss den Informationen im Gesuchsdossier der Abbruch des bestehenden Info-Points und der Baugrubenaushub inkl. dem grossflächigen Bereich der neuen Einfahrt voraussichtlich mehr als 200 m³ betrage. Ein Entsorgungskonzept werde vor Baubeginn vom Unternehmer erstellt und der Genehmigungsbehörde zugestellt. Diese Vorgabe werde in die Baumeister-Submission aufgenommen. Über die Qualität des auszuhebenden Aushubmaterials könne im Voraus keine Angabe gemacht werden. Es sei eine Schadstoffuntersuchung der Rückbauten durchgeführt worden. Gemäss dem Bericht seien die abzubrechenden Bauten nicht von Schadstoffen betroffen, der Asphalt könne nach kontrolliertem Rückbau verwertet werden. Im Anhang des Berichts sind die anfallenden Abfälle, deren Mengen und die vorgesehene Entsorgung aufgeführt. Der Bericht liegt dem Gesuchdossier bei und ist integrierender Bestandteil der im Entscheid genehmigten Unterlagen.

Gemäss der Beurteilung des BAFU seien die Informationen im Bericht bezüglich Abfallentsorgung vollständig. Sie würden den Vorgaben von Artikel 16 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) entsprechen. Die im Bericht angegebenen Entsorgungen seien korrekt.

Wie das BAFU weiter feststellte, verlange das Amt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 31. Mai 2023, dass das Entsorgungskonzept vor Beginn der Arbeiten der Genehmigungsbehörde einzureichen sei. Das BAFU beantragte die Beachtung des entsprechenden Antrags 14. der Stellungnahme des Amts für Umwelt (4). Dieser lautet wie folgt:

(14) Das Entsorgungskonzept sei vor Beginn der Arbeiten der Bewilligungsbehörde des Bundes zur Genehmigung vorzulegen. Ein definitives Entsorgungskonzept mit den Mengen und den Verwertungs- und Entsorgungswegen sei als Entsorgungsnachweis nach Abschluss der Arbeiten bei der Bewilligungsbehörde abzugeben.

In ihrer Stellungnahme sicherte die Gesuchstellerin zu, das Entsorgungskonzept wie gefordert rechtzeitig vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen. Der Entsorgungsnachweis werde nach Abschluss der Arbeiten abgegeben.

Antrag (14) des Amts für Umwelt ist sachgerecht. Er ist zwar nicht Inhalt der kantonalen Gesamtstellungnahme, aber das BAFU beantragte ausdrücklich dessen Berücksichtigung. Er wird daher gutgeheissen und in die Auflagen im Entscheid aufgenommen.

In seinem Fachbericht forderte das Amt für Umwelt weiter, dass falls während den Bauarbeiten Materialien mit Verdacht auf Schadstoffbelastung zum Vorschein kommen sollten, diese durch eine Fachperson zu untersuchen und bei positivem Befund fachgerecht auszubauen und zu entsorgen seien. Der Antrag ist nicht Inhalt der kantonalen Gesamtstellungnahme. Dennoch sicherte die Gesuchstellerin zu, diesen Antrag umzusetzen, falls während den Bauarbeiten Materialien mit Schadstoffverdacht zum Vorschein kommen sollten.

e. Verkehrssicherheit

In seiner Stellungnahme legte der Kanton die Vorgaben bezüglich der Knotensichtweiten ausführlich dar und nahm schliesslich an, dass die geltenden Vorgaben im Projekt eingehalten seien. Auf eine Markierung vor dem Trottoir sei zu verzichten, da das Vortrittsrecht nach Art. 15 Abs. 3 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) ohne Signalisation und Markierung klar geregelt sei. Und auch bezüglich der Schleppkurven ging der Kanton mangels gegenteiliger Angaben im Projektdossier davon aus, dass diese korrekt berechnet seien. Diesbezüglich machte er darauf aufmerksam, dass das Zu- und Wegfahren zum/vom Areal im Bereich der Kasernenstrasse möglichst ohne Verzögerung zu ermöglichen sei. Unnötige Manöver im Verzweigungsbereich seien zwingend zu verhindern (1). Er stellte weitere Anträge bezüglich der Verkehrssicherheit während den Bauarbeiten (2 und 3).

In ihrer Stellungnahme kündigte die Gesuchstellerin an, auf die Markierung der Wartelinie im Bereich des Trottoirs zu verzichten. Die Knotensichtweiten bezüglich der Strasse würden die Anträge erfüllen, nicht hingegen bezüglich des Trottoirs. Deshalb werde der Zaun ostseitig zurückgesetzt, so dass die Knotensichtweite auch für den Bereich des Trottoirs funktioniere. Die Ausfahrt sämtlicher zum Einsatz kommender Lastwagen und Tiefladern sei vor Ort unter der Leitung des Waffenplatzkommandanten in einer Modellanlage des Info-Points mit diversen Fahrten getestet und die Anlage darauf angepasst worden. Schliesslich sicherte die Gesuchstellerin zu, die Anträge bezüglich der Verkehrssicherheit während der Bautätigkeit inkl. einer entsprechenden Signalisation umzusetzen.

Die kantonalen Anträge (1) – (3) sind sachgerecht und werden gutgeheissen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen im Entscheid.

f. Lärm

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

In seinem Fachbericht beantragte das Amt für Umwelt, dass lärmintensive Bauarbeiten auf 8 Stunden pro Tag (07.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr) zu beschränken seien. Der Schallleistungspegel von Maschinen und Geräten müsse dem anerkannten Stand der Technik entsprechen (Massnahmenstufe B). Die Anträge sind nicht Inhalt der kantonalen Gesamtstellung-

nahme. Dennoch kündigte die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme an, die genannten Arbeitszeiten sowie Vorgaben zum Schallleistungspegel im Rahmen der Submission als Bestandteil aufzunehmen, in der Baustellendokumentation festzuhalten und die Einhaltung durch die Bauleitung kontrollieren zu lassen.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe B und entsprechende Massnahmen fest.

In der Anhörung bestätigte das kantonale Amt für Umwelt in seinem Fachbericht die Massnahmenstufe B. Vom BAFU sind keine Anmerkungen eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

Bezüglich des Lärms während der Betriebsphase beantragte das Amt für Umwelt in seinem Fachbericht, dass für die Kühl-/Lüftungsanlagen in einem Lärmschutznachweis die Einhaltung des Planungswerts aufzuzeigen sei. Dieser Antrag ist nicht Inhalt der kantonalen Gesamtstellungnahme. Dennoch erklärte die Gesuchstellerin, dass die Einhaltung des Planungswerts mittels Lärmschutznachweis nachgewiesen werde, sobald im Rahmen der Ausführungsplanung die definitive Auswahl der Kühl-/Lüftungsanlagen durch den Fachplaner stattgefunden habe. Der Lärmschutznachweis werde rechtzeitig vor Baubeginn dem Amt für Umwelt eingereicht.

g. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

h. Beleuchtung

In seinem Fachbericht forderte das kantonale Amt für Umwelt die Ergänzung des Beleuchtungskonzepts in verschiedenen Punkten (Standorte der Leuchten, eingesetzte Technologie, Angaben zu Betriebszeiten und eventuell verschiedenen Betriebszuständen der Beleuchtung, evtl. Angaben zu bedarfsgerechter Steuerung, vorgesehene Massnahmen zur Reduktion der Lichtemissionen, Datenblätter Leuchten). Auf das Beleuchten der Fahnen und das Anbringen eines Aussenbildschirms sei zu verzichten. Die Forderungen sind nicht Inhalt der kantonalen Gesamtstellungnahme.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Gesuchstellerin, dass in der Phase Bauprojekt zu den geforderten Ergänzungen keine fundierten und verbindlichen Aussagen gemacht werden könnten. In telefonischer Absprache werde das Beleuchtungskonzept im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend ergänzt und rechtzeitig vor Baubeginn dem Amt für Umwelt vorgelegt werden.

i. Arbeitssicherheit

Der Fachbericht des kantonalen Arbeitsamts umfasst diverse Hinweise auf die geltende Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung. Die Hinweise sind nicht Inhalt der Anträge der kantonalen Gesamtstellungnahme. Dennoch sicherte die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme zu, dass der Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit in die Ausführungsplanung einfließen und dem Nutzer so kommuniziert würden. Das Betondach sei durchsturzsicher. Es seien keine Dachoblichter vorgesehen. Das Dach werde für Unterhaltsarbeiten/Kontrollen von Dachbegrünung und PV-Anlage periodisch begangen. Das Projekt werde mit einem im Gebäudeinnern liegenden Dachausstieg ergänzt (Dies habe eine Reduktion der Anzahl PV-Module zur Folge).

Ebenso lasse sich der Ausstieg mit Auszugstreppe gestalterisch integrieren. Die Verhinderung des Dachabsturzes werde durch die geplante Absturzsicherung mit Sekuranten/Seilanlage und durch die Einhaltung der Richtlinien der Logistikbasis der Armee (LBA) für die Begehung von Dächern sichergestellt. Für die Instandhaltungsarbeiten auf Flachdächern und Dächern bis 10°

Neigung werde in Absprache mit der LBA auf einen Kollektivschutz verzichtet, da nur entsprechend ausgebildetes Fachpersonal Zutritt zum Dach habe und dieses für Arbeiten unter Inanspruchnahme des Individualschutzes ausgebildet sei. Das Dach des Info-Points sei bezüglich Begehbarkeit ein Bestandteil des gesamten Waffenplatzes mit verschiedenen Dächern. Ein spezielles Sicherheits- und Rettungskonzept für die Begehung dieser Dächer bestehe nicht. Die Dächer würden aber gemäss den Richtlinien der LBA nur durch geschulte Mitarbeitende mit persönlicher, periodisch kontrollierter Absturzsicherheitsausrüstung begangen werden.

Gemäss dem eingereichten Projekt seien sämtliche Böden zum Erdreich wärmegeklämt. Die Bodenbeläge würden rutschfest ausgeführt werden. Allfällige Stolperstellen würden auffällig gekennzeichnet und Vertiefungen/ Bodenkanäle gedeckt werden. Notausgänge und Fluchtwege würden nach Vorgaben bezeichnet werden. Die Auflage der ungehinderten Begehbarkeit werde dem Nutzer/Betreiber mitgeteilt. Abzuschliessende Aussentüren würden mit Panikentriegelung ausgerüstet werden. Das Projekt sehe keine Innendrehknöpfe bei Fluchtwegen vor. Die gemäss Brandschutz notwendigen Türbreiten im Licht würden eingehalten werden. Fluchtwegtüren würden entsprechend gekennzeichnet werden und in seien in Fluchtrichtung rasch und sicher zu benützen. Bezüglich Arbeitsplätze sei die freie Bewegungsfläche von 1.50 m² / Arbeitsplatz gemäss dem eingereichten Grundriss bzw. der Möblierung eingehalten. Bei einer Grundfläche von 30.25 m² und einer Höhe von 3.27 m im Bereich der Loge stehe für fünf Arbeitsplätze eine Kubatur von 19.78 m³ zur Verfügung. Dies erfülle die Vorgabe. Die Auflage der Ergonomie des Arbeitsplatzes werde dem Nutzer als Vorgabe für die Möblierung mitgeteilt werden.

j. Hindernisfreies Bauen

Bezüglich des Fachberichts der Beratungsstelle «NOW, Hindernisfreies Bauen, Nid- & Obwalden» bestätigte die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme, dass der Bereich des Warteraums unter Berücksichtigung der SIA-Norm 500 geplant und realisiert werde. Die Forderung der Beratungsstelle ist nicht Inhalt der kantonalen Gesamtstellungnahme.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 16. März 2023, in Sachen

Waffenplatz Wil bei Stans/Oberdorf; Neubau Info-Point und ISK-Massnahmen

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 16. März 2023
- Baubeschrieb vom 16. Februar 2023
- Plan Nr. 04383 _ IP 2 _ _ _ 101 A vom 15. Februar 2023; Situation 1:500 / 1:1000
- Plan Nr. 04383 _ IP 2 _ _ _ 102 A vom 15. Februar 2023; Situation Baustelleninstallation 1:500
- Plan Nr. 04383 _ IP 2 _ _ 1071 A vom 15. Februar 2023; Situation Werkleitungen 1:500
- Plan Nr. 04383 _ IP 2 _ _ 1072 A vom 15. Februar 2023; Situation Entwässerungskonzept 1:200

- Plan Nr. 04383 _ IP 2 _ _ 1074 A vom 15. Februar 2023; Entwässerungskonzept inkl. Berechnungen 1:100
- Plan Nr. 04383 _ IP 2 _ _ 1092 A vom 15. Februar 2023; Umgebung Tor auf 1:200
- Plan Nr. 04383 _ IP 2 _ _ 1092 A vom 15. Februar 2023; Umgebung Tor zu 1:200
- Plan Nr. 04383 _ IP 2 _ _ 1093 A vom 15. Februar 2023; Umgebung Vereinzelung am Kreisel 1:200
- Plan Nr. 04383 _ IP 2 _ _ 1152 A vom 15. Februar 2023; Erdgeschoss 1:100
- Plan Nr. 04383 _ IP 2 _ _ 116 A vom 15. Februar 2023; Dachaufsicht 1:100
- Plan Nr. 04383 _ IP 2 _ _ 130 A vom 15. Februar 2023; Schnitte 1:100
- Plan Nr. 04383 _ IP 2 _ _ 140 A vom 15. Februar 2023; Ansichten 1:100
- Beleuchtungsplan Erdgeschoss vom 11. November 2022
- Bauschadstoffuntersuchung mit Entsorgungskonzept vom 12. September 2022
- Wärmedämmung Systemnachweis vom 23. November 2022
- Sicherheitskonzept vom 13. Januar 2023
- Brandschutzkonzept vom 14. November 2022
- Planbegutachtung SECO vom 15. August 2022

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Oberdorf spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Entwässerung

- d. Die Bauausführung der Liegenschaftsentwässerung hat nach der Schweizer Norm SN 592'000:2012 und der betriebliche Unterhalt der Entwässerungsanlagen nach der Norm SN EN 752 zu erfolgen. Im Weiteren sind die Bestimmungen der Norm SN 533190 "Kanalisationen" (SIA-Norm 190) zu beachten.
- e. Die Anlagen zur Behandlung, Entsorgung und Verwertung von unverschmutztem Abwasser sind nach dem Merkblatt „Entsorgung von Niederschlagsabwasser“ des Amtes für Umwelt vom Februar 2020 (www.nw.ch/amtumweltpub/7032) zu erstellen und zu betreiben.
- f. Für die periodische Kontrolle und den fachgerechten Unterhalt der Filtersystemanlagen ist mit dem Lieferanten oder einer sachkundigen Firma ein Betriebs- und Wartungsvertrag abzuschliessen. Die Filtersystemanlagen sind alle 12 Monate durch eine fachkundige Firma zu kontrollieren und falls notwendig zu warten. Der periodische Prüfbericht der Anlage ist dem kantonalen Amt für Umwelt unaufgefordert zuzustellen.
- g. Der Absorberschacht und die drei Versickerungsschächte sind mit dichten, verschraubten Schachtabdeckungen mit der Aufschrift "Absorberschacht" und „Versickerung“ auszuführen.
- h. Sämtliche Kontrollschächte dürfen nicht überdeckt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.
- i. Die Typenwahl des neuen Absorberschachts ist vor Baubeginn dem kantonalen Amt für Umwelt mitzuteilen.

- j. Die Grundstückentwässerung ist gemäss SN-Norm 592000:2012 am fertigen Bauwerk (bis zum neuen Kontrollschacht auf der Hauptleitung) einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Protokoll ist der Gemeinde und dem kantonalen Amt für Umwelt zuzustellen.
- k. Die Abwasseranlagen sind nach deren Fertigstellung der Gemeinde und dem kantonalen Amt für Umwelt zur Abnahme anzumelden. Vor der Abnahme ist der Gemeinde und dem Amt für Umwelt ein bereinigter Plan mit der genauen Lage der ausgeführten Abwasseranlagen (inkl. Einmasse) abzugeben.
- l. Die Abwasseranlagen sind nach der Bauendkontrolle im Kanalisationskataster nachzuführen.

Abfälle

- m. Das Entsorgungskonzept ist vor Beginn der Arbeiten der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Ein definitives Entsorgungskonzept mit den Mengen und den Verwertungs- und Entsorgungswegen ist als Entsorgungsnachweis nach Abschluss der Arbeiten der Genehmigungsbehörde abzugeben.

Verkehrssicherheit

- n. Die Vorgaben bezüglich Knotensichtweiten und Schleppkurven sind einzuhalten.
- o. Die Verkehrssicherheit ist während der Bautätigkeit jederzeit zu gewährleisten. Auf Trottoirs, im Bereich von Einmündungen oder an unübersichtlichen Stellen dürfen keine Fahrzeuge, Baucontainer oder dergleichen abgestellt oder parkiert werden. Werden Fahrzeuge auf fremden Grundstücken abgestellt, muss die Bewilligung des Eigentümers vorliegen.
- p. Bei einer Beeinträchtigung der Kasernenstrasse durch die Bauarbeiten ist die Baustelle gegenüber den Verkehrsteilnehmenden entsprechend zu signalisieren.

3. *Anträge des Kantons Nidwalden*

Die Anträge des Kantons Nidwalden werden gutgeheissen.

4. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

6. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30
- Kanton Nidwalden, Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans (R)
- Gemeinde Oberdorf, Schulhausstrasse 19, 6370 Oberdorf (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)